

Tit. V.2.1.1 RdSchr. 15e

Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Arbeitslosengeld II

Tit. V.2 – Versicherte von privaten Krankenversicherungsunternehmen -> Tit. V.2.1 – Beitragsübernahme bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Bezieher von Arbeitslosengeld II

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 15e

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. V.2.1.1 RdSchr. 15e – Krankenversicherung

(1) Für Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, die für den Fall der Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, gilt § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 152 Abs. 4 Satz 3 VAG. Danach vermindert sich der Beitrag für eine Versicherung im Basistarif für die Dauer des Leistungsbezugs um die Hälfte. Seit dem Urteil des BSG vom 18. Januar 2011 - B 4 AS 108/10 R - wird dieser verminderte Beitrag - maximal jedoch der zu zahlende Beitrag des Versicherten - vom Leistungsträger übernommen. Bis zum Urteil des BSG konnte nach wörtlicher Auslegung des § 12 Abs. 1c Satz 6 VAG höchstens der Beitrag übernommen werden, den der Leistungsträger im Fall der Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V zu tragen hätte.

(2) Im Rahmen des Zuschusses werden nur Beitragsbestandteile übernommen. Kosten für Krankenbehandlungen, die aufgrund vereinbarter Selbstbehalte anfallen, werden nicht als Zuschuss übernommen. Eine entsprechende Beratung hat durch die Jobcenter im Vorfeld zu erfolgen (vgl. Urteil des BSG vom 29.04.2015 - B 14 AS 8/14 R).